

17. November 1949.

72.5/70.1  
 C/No. I.5.  
 ad Ke.Suedafr.890.1.AVA.  
Sterling-Pool.

Herr Minister,

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 29. September 1949, sowie auf meine vorläufige Antwort vom 26. Oktober, die Rolle der Suedafrikanischen Union auf finanziellem Gebiet im Common Wealth betreffend.

Inzwischen hat sich die Lage anlässlich einer ausführlichen Besprechung auf dem Schatzamt in Pretoria auf eindeutige Weise abklären lassen und zwar dahingehend, dass die Suedafrikanische Union absolute Unabhaengigkeit bewahrt hat, was ihre Deviseneinnahmen und -ausgaben anbetrifft.

Der Zahlungsverkehr in den harten Waehrungen z.B. wickelt sich nicht ueber den sogenannten Dollarpool ab, sondern ueber eine separate Rechnung bei der Bank of England. Saemtliche Einnahmen in harter Waehrung zugunsten der Suedafrikanischen Union werden dieser Sonderrechnung gutgeschrieben, waehrend die Ausgaben in Schweizerfranken z.B. dem Swiss Account derselben belastet werden. Die Rechnung wird monatlich abgeschlossen und eventuelle Ausgabenueberschuesse vermitteltst einer Goldzahlung gedeckt. Irgendwelche Verrechnungen mit Weichwaehrungskonten finden nicht statt. Der Vollstaendigkeit halber sei erwaeht, dass diese Ausgleichs normalerweise mit einem Verzug von drei Monaten vorgenommen werden, derjenigen Frist also, die benoetigt wird, bis die Abrechnungen der Bank of England das Suedafrikanische Schatzamt erreichen. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Bank of England ausschliesslich eine Vermittlungsrolle im Zahlungsverkehr der Union einnimmt und zu keinerlei Intervention oder auch nur Einsprache befugt ist. Wie Ihnen bekannt ist, verschafft sich die Suedafrikanische Union einen gewissen Teil der benoetigten Dollars vermitteltst direkter Goldverkaeuft an die USA und Kanada. Ein besonderes Abkommen besteht diesbezuglich nicht und ein weiterer Teil des Dollarbedarfes wird auf die oben beschriebene Weise durch Vermittlung der Bank of England erhaeltlich gemacht.

Es steht fest, dass die Suedafrikanische Union weder der Bank of England noch dem Sterlinggebiet gegenueber irgendwelche Verpflichtungen eingegangen ist, was ihren Zahlungsverkehr anbetrifft,

./.

An die Handelsabteilung des  
 Eidgenoessischen Volkswirtschaftsdepartements,  
B e r n .

Dodis



und dass sie von den je nach der Entwicklung sich als notwendig ergebenden Weisungen an die uebrigen Laender des Common Wealth und Sterlinggebietes gaenzlich unberuehrt bleibt. Weisungen also z.B., die Einfuhr aus gewissen Laendern nach Moeglichkeit einzuschaerfen oder (in anderer Variation) den Bedarf an einer bestimmten Devise zu reduzieren, werden von der Union in keiner Weise beachtet, da sie faktisch dem Dollarpool nicht angehoert. Dieselbe Sachlage besteht auch was die weichen Waehrungen anbetrifft. Im Zahlungsverkehr mit den Weichwaehrungslaendern, zu denen auch Frankreich gehoert, benuetzt die Suedafrikanische Union ausschliesslich Sterling. Wenn nun z.B. die diesbezauglich jetzt neuerdings wieder auf £32,425,366 aufgelaufenen Reserven ploetzlich aufgebraucht werden, so wuerde diese Entwicklung keinerlei Abhaengigkeit vom Sterlingpool mit sich bringen, solange die Union in der Lage und gewillt ist, ihren zur Hauptsache nach wie vor durch Vermittlung der Bank of England geleiteten Zahlungsverkehr vermittelst Goldverkaeuft zum Ausgleich zu bringen.

Anlaesslich der gehaltenen Unterredung liess sich von neuem der schon lange vorhandene Eindruck bestaetigen, wie sehr die suedafrikanischen Behoerden darauf bedacht sind, einmal diese Unabhaengigkeit, gleichzeitig aber auch die bisher verfolgte ueusserst liberale Politik im Zahlungsverkehr aufrecht zu erhalten. An dieser Stelle darf denn auch die Gewissheit zum Ausdruck gebracht werden, dass

1. die jetzigen Einschränkungen in der Abgabe von Devisen ausschliesslich der bekannten Erscheinung der aus dem Gleichgewicht geratenen Zahlungsbilanz und nicht etwa auch nur im geringsten einen Einfluss von aussen her zuzuschreiben sind,
2. das in der Abgabe von Devisen zwischen weichen und harten Waehrungen beobachtete Verhaeltnis keine auf politischer Grundlage basierende Bevorzugung der Sterlinggebiete bezweckt und
3. der feste Wille der Behoerden, die Kontrolle in der Abgabe aller Devisen einschliesslich der Hartwaehrungen sobald wie moeglich zu lockern, nach wie vor nicht zu bezweifeln ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GENERALKONSUL:

(Im Doppel)